

Massgebliche Steuerbelastung in %	Staatsbeitrag in %
150 — 159,9	20
160 — 169,9	30
170 — 179,9	35
180 — 199,9	40
200 — 219,9	45
220 und höher	50

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1978 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 21. Dezember 1977

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mossdorf Roggwiler

Gesetz über Sparmassnahmen im kantonalen Finanz- haushalt

(vom 4. Dezember 1977)

Art. I

Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und
über den Finanzausgleich vom 11. September 1966 wird wie
folgt geändert:

§ 5. Staatsbeiträge an einmalige Ausgaben für Bauten
und Einrichtungen, die aufgrund der massgeblichen Steuer-
belastung der Gemeinden bemessen werden, sind nach der im
Zeitpunkt der Zusicherung durch den Regierungsrat bekannten
Höhe der Belastung zu berechnen.

Zeitpunkt der
Bemessung

§ 7. Bauzinsen werden nicht subventioniert.

Bei Staatsbeiträgen an Bauten richtet der Staat der Ge-
meinde entsprechend dem Stand der Arbeiten, der Voran-

Bauzinsen
und
Teilzahlungen

schlagskredite und der vom Regierungsrat festgelegten Rahmenkredite Teilzahlungen aus.

Art. II

Das **Gesetz über die Leistung von Staatsbeiträgen im Zivilschutz** vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

Gemeinden

§ 1 Abs. 1. Der Staat leistet Gemeinden an folgende Aufwendungen für die örtliche Schutzorganisation und die vorgeschriebene persönliche Ausrüstung der Hauswehren Beiträge:

lit. a und b unverändert.

Abs. 2. Der Staatsbeitrag beträgt unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde

- a) für bauliche Massnahmen 0—70 Prozent der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden beitragsberechtigten Kosten;
- b) für die Ausbildung und das vom Bund abgegebene Material 30—70 Prozent der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden beitragsberechtigten Kosten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird Abs. 3.

Grundsatz

§ 5. Der Staat leistet Hauseigentümern an folgende Aufwendungen für bauliche Massnahmen im Zivilschutz Beiträge:

lit. a und b unverändert.

Vorgeschriebene Massnahmen

§ 6. Der Gesamtbeitrag von Bund, Kanton und Gemeinde für vorgeschriebene Massnahmen richtet sich nach dem Bundesgesetz.

Der Staatsbeitrag beträgt nach Abzug des Bundesbeitrages unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde 0—70 Prozent.

Freiwillig getroffene Massnahmen

§ 7. Der Gesamtbeitrag von Bund, Kanton und Gemeinde für freiwillig getroffene Massnahmen in Neu- und Umbauten sowie in bestehenden Häusern richtet sich nach dem Bundesgesetz.

Der Staatsbeitrag beträgt nach Abzug des Bundesbeitrages unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde 0—70 Prozent.

§ 9 Abs. 1. Der Staatsbeitrag an die Kosten von öffentlichen Schutzräumen und Schutzräumen in öffentlichen Gebäuden (Art. 6 Abs. 3 BMG) sowie von baulichen Schutzmassnahmen für die Gemeindeverwaltung (Art. 7 Abs. 3 BMG) beträgt nach Abzug des Bundesbeitrages unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde 0—70 Prozent.

Art. III

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes des Bundes vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

§ 12. Der Reinertrag der Verkehrsabgaben ist für das Strassenwesen nach Massgabe des Gesetzes betreffend das Strassenwesen vom 20. August 1893 zu verwenden.

Art. IV

Das Gesetz betreffend das Strassenwesen vom 20. August 1893 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2. Für die Unterhaltskosten sind die Mittel des Fonds nach § 8 Abs. 2 bestimmt, soweit diese nach Massgabe des Strassenbauprogrammes und des Staatsvoranschlages nicht für den Strassenbau benötigt werden.

Abs. 2 wird Abs. 3.

Art. V

Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

Marginale zu § 211:

§ 211 Abs. 3. Der Staat kann von Gemeinden, die aus Schutzmassnahmen besondern Nutzen ziehen, unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft Beiträge an seine Kosten fordern.

E. Zuständigkeit und Finanzierung

Art. VI

Das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

§ 81 wird aufgehoben.

Art. VII

Das Gesetz über die evangelisch-reformierte Landeskirche vom 7. Juli 1963 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 7 wird aufgehoben.

Art. VIII

Dieses Gesetz tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung am 1. Januar 1978 in Kraft.

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	681 217
Eingegangene Stimmzettel	318 766
Annehmende Stimmen	258 178
Verwerfende Stimmen	42 998
Ungültige Stimmen	27
Leere Stimmen	17 563

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über Sparmassnahmen im kantonalen Finanzhaushalt» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 9. Januar 1978

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Dr. J. Landolt

Der Sekretär:

R. Widmer